



Produktinformationsblatt zur degenia Luftfahrt-Haftpflichtversicherung

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen Haftpflicht-Versicherungen für Ihr(e) Luftfahrzeug(e) an. Grundlagen sind die beigefügten Luftfahrt Haftpflichtversicherungsbedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) Teil I (AHB-Luft) und Teil II (BBR-Luft), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungsbedingungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (BBR-Drohne), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Vermögensschäden durch Foto-/Filmaufnahmen mit unbemannten Fluggeräten (BBR-Vermögen) – sofern besonders vereinbart –, sowie alle weiteren genannten Besonderen Bedingungen, Vereinbarungen und Klauseln.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

2.1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz rund um Ihr(e) Luftfahrzeug(e) umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung

Grundlage sind die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) Teil I (AHB-Luft) und Teil II (BBR-Luft), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (BBR-Drohne) sowie alle weiteren genannten Besonderen Bedingungen, Vereinbarungen und Klauseln.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden.

Die Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Die Deckungssumme beträgt 1,5 Mio. EUR, 3 Mio. EUR, 5 Mio. EUR oder 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden. Die für Ihren Vertrag geltende Versicherungssumme entnehmen Sie dem Antrag oder Ihrem Versicherungsschein.

Vermögensschäden durch Foto-/Filmaufnahmen – sofern vereinbart –

Grundlage sind die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Vermögensschäden durch Foto-/Filmaufnahmen mit unbemannten Fluggeräten (BBR-Vermögen).

Versichert sind Ansprüche des Rechteinhabers gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte Person wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Urheberrechten oder Datenschutzrechten sowie Markenrechten durch Erstellung von Foto-/Filmaufnahmen mit dem versicherten unbemannten Fluggerät, deren Weitergabe an Dritte oder deren Verwertung durch den Versicherungsnehmer.

Regressansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung der vorgenannten Rechte sind nach dessen Abnahme des Werkes mitversichert, sofern die Rechtsverletzung durch den Versicherungsnehmer schuldhaft begangen wurde bzw. bei Rechtsverletzung durch Verwertung des Auftraggebers, wenn die Rechtsverletzung bereits in der ursprünglichen Aufnahme des Versicherungsnehmers angelegt war und der Versicherungsnehmer durch Weitergabe dieser Aufnahme grob fahrlässig eine Vertragsverletzung begangen hat.

Die Deckungssumme beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden,

- wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.
- wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Ereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten.
- wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Ziffer 4 AHB-Luft, Ziffer 4 BBR-Drohne und - sofern vereinbart – Ziffer 5 BBR-Vermögen.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Prämie, Fälligkeit und Zahlungszeitraum:

- Zu zahlende Gesamt-Jahresprämie
- Zahlweise jährlich ½-jährlich
- Zu zahlende Prämie gemäß Zahlweise
- Erstmals zum Versicherungsbeginn
- Vertragsablauf
- enthält die gesetzliche Versicherungssteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe

Die jeweiligen Fälligkeiten, die Prämie und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Prämienzahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen:

Ihre Zahlung der Erst- oder Einmalprämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden. Bei Einzug über Ihr Konto sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung.

Nicht rechtzeitige Zahlung der Erst- oder Einmalprämie oder einer Folgeprämie kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 5 AHB-Luft.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen. **Diese Angabe ist nicht abschließend.** Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 AHB-Luft, Ziffer 4 BBR-Drohne und - sofern vereinbart – Ziffer 5 BBR-Vermögen.





5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Unsere Fragen müssen bei Antragstellung wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Sollten Sie die Frage nicht oder unzutreffend beantworten, können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z. B. mit erhöhter Prämie). Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, verlieren Sie ggf. den Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 AHB-Luft.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn abgegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Änderungen des Risikos gegenüber den ursprünglich bekannten Angaben bei Antragstellung sind uns rechtzeitig mitzuteilen.

Andernfalls können wir den Vertrag vorzeitig beenden oder zu anderen Bedingungen fortsetzen (z. B. mit erhöhter Prämie).

Sofern ein Versicherungsfall bereits eingetreten sein sollte, verlieren Sie ggf. den Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 9 und 11 AHB-Luft.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, nachdem Sie hiervon Kenntnis erlangt haben und zwar unabhängig davon, ob gegen Sie schon Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte sowie durch Hilfeleistung bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können Sie den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 und 11 AHB-Luft.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt nach rechtzeitiger Zahlung der Prämie.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 5 AHB-Luft.

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der im Versicherungsschein angegebenen Vertragslaufzeit oder in den sonstigen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder des darauffolgenden Jahres zugehen muss.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6 AHB-Luft.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder der Versicherer den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6 AHB-Luft.

